



Liebe Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Zwickau,

nachdem uns aus vielen Teilen der Welt bereits verstörende Berichte vom Fortschreiten der Covid-19-Erkrankung erreichten, haben wir nun seit dem 12. März 2020 auch in unserem Landkreis nachgewiesenermaßen infizierte Bürger. Die Wochen seit diesem Zeitpunkt haben unser Leben völlig verändert.

Durch Verfügungen des Landkreises gab es das Verbot von großen Versammlungen und die Anzeigepflicht von kleineren Veranstaltungen. Ein Großteil dieser Veranstaltungen wurde durch den Landkreis untersagt.

Für Pflegeeinrichtungen wurde durch den Landkreis ein Besuchsverbot erlassen, um das Risiko einer Infizierung in solchen Einrichtungen deutlich zu mindern. Durch den Freistaat Sachsen gab es eine landesweite Untersagung von Veranstaltungen, von Kontakten außerhalb des familiären Umfeldes; Läden und Einrichtungen wurden geschlossen, es gab tiefgreifende Beschränkungen für das Verlassen der eigenen Unterkunft.

Das öffentliche Leben wurde weitestgehend zurückgefahren. Schulen und Kindertageseinrichtungen wurden geschlossen, der Unterricht auf das häusliche Umfeld verlagert.

Persönliche Kontakte zwischen unseren Bürgern – auch innerhalb der Familien – sind minimiert worden.

Dienstleistungen, auch Dienstleistungen von Ämtern und Behörden, wurden zurückgefahr-

ren und finden vorwiegend ohne persönlichen Kontakt statt.

Warum gab es so gravierende Einschnitte in unser öffentliches und privates Leben?

Ein aggressives Virus, gegen das es bislang keinen Impfstoff gibt und auch in den nächsten Monaten nicht geben wird, kursiert weltweit. Auch bei uns ist dieses Virus in der Verbreitung begriffen und wird sich weiter verbreiten. Das Ziel der jetzt getroffenen Maßnahmen ist es, dass sich diese Ausbreitung so beschränken lässt, dass Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen nicht überlastet werden, dass es keine unversorgten Patienten geben muss, und dass der Überblick über Verbreitungswege und die Nachverfolgung von Kontaktpersonen und von genesenen Infizierten beherrschbar bleibt. Letztlich dient das alles zu einem guten Teil dem Schutz der erkannten „Risikogruppen“, wozu betagte Mitbürger, Kranke, Anfällige und Bürger mit Vorerkrankungen zählen. Bei diesen Gruppen ist ein schwererer Verlauf der Infektion zu erwarten und diese infizierten Bürger bedürfen auch einer intensiveren medizinischen Betreuung und Behandlung.

Die Krankenhäuser in unserer Region haben sich in den letzten Wochen gut vorbereitet. Es sind planbare Behandlungen und Operationen abgesagt und verschoben worden, es sind Strukturen in den Kranken-

häusern geschaffen worden, in denen Betten für Covid-Patienten vorgehalten und freigehalten werden. Personal für diese Patienten wurde geschult und vorbereitet. Es wurden ergänzend Beatmungsplätze in den Krankenhäusern beschafft und eingerichtet. Was möglich war, ist getan worden.

Aber auch im Gesundheitsamt des Landratsamtes wird zusätzliches Personal eingesetzt und geschult, um durch geeignete Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsprozesses zeitnah handlungsfähig zu sein. Andere Ämter unserer Verwaltung, aber auch staatliche Institutionen sind bereit, Mitarbeiter bereitzustellen.

Diese werden in die notwendigen Prozesse eingebunden, sobald der Bedarf sich zeigt.

Viele Institutionen und Menschen sind auch dabei, sich auf die Zeit „danach“ vorzubereiten und der Gesellschaft und der Wirtschaft die Möglichkeit zu einer schnellen Erholung zu geben. In den Medien haben Sie dazu sicher die weitreichenden und entschlossenen Maßnahmen von Bundesregierung und Bundestag, von Landesregierung und Sächsischem Landtag wahrnehmen können. Diese Programme können aber nur ein Anfang sein, wenn es um den Prozess geht, die sächsische Wirtschaft wieder erstarren zu lassen. Daran



Foto: Foto Augsten Meerane

werden Unternehmer, Behörden, Banken und natürlich Mitarbeiter gemeinsam arbeiten und zwar – so bin ich mir sicher – erfolgreich.

Ich möchte Sie nun ganz herzlich um Verständnis bitten, dass für fast jeden unserer Bürger Einschränkungen des täglichen Lebens zu verzeichnen sind; ich möchte Sie bitten, um die Disziplin im Umgang mit diesen Beschränkungen und um die Einhaltung der getroffenen Regeln, was das Kontaktverbot und was das Verhalten bei den lebensnotwendigen Einkäufen und Besorgungen betrifft.

Mein großer Dank gilt all denen, die mit ihrem Einsatz dazu beitragen, unsere Gesellschaft soweit am Laufen zu halten, wie es für die medizinische Versorgung, die Erhaltung von Ordnung und Sicherheit, den Brandschutz, die Versorgung von Hilfs- und Pflegebedürftigen und die Versorgung mit Nahrungsmitteln und den

Dingen des täglichen Bedarfs nötig ist. Nicht vergessen möchte ich dabei diejenigen, die für die Entsorgung unserer Abfälle sorgen.

Sicher wird sich bei einigen Regelungen in den nächsten Wochen eine Ergänzung oder eine Korrektur notwendig machen. Alle in diesem Land lernen bei diesem Prozess, der bislang einmalig und überaus anspruchsvoll ist. Auch dafür bitte ich Sie um Verständnis und wohlwollendes Mittun.

Bleiben Sie gesund und optimistisch!

Ihr Landrat
Dr. Christoph Scheurer

Stellen-
ausschreibungen

Seite 2



Wertstoffhöfe wieder
geöffnet

Seite 2

Haushaltssatzung des
Landkreises Zwickau

Seite n 4 - 5

Informationen für
Grundstückseigentümer

Seite

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Wertstoffhöfe wieder geöffnet

Auch Abgabe von Elektro(nik)-Altgeräten wieder möglich

Die Annahmestellen für Elektro(nik)-Altgeräte und die privaten Wertstoffhöfe wurden seit dem 20. April schrittweise wieder geöffnet. Zudem findet die Schadstoffsammlung planmäßig statt.

Die Nutzung der Entsorgungsmöglichkeiten ist nur unter strikter Einhaltung folgender Regelungen möglich:

- Zu Personal und weiteren Kunden ist jederzeit ein Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.
- Personen, die Symptome einer Erkältungskrankheit zeigen, ist die Inanspruchnahme untersagt.
- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Folgende Annahmestellen für Elektro(nik)-Altgeräte können wieder genutzt werden:

1. Entsorgungsgesellschaft Zwickauer Land mbH, Lößnitzer Straße 98, 08141 Reinsdorf
2. Fehr Umwelt Ost GmbH, Gewerbering 28, 08451 Crimmitschau
3. Recom Entsorgung, Freistraße 5 F, 08412 Werdau
4. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Flurstraße abseits, 08056 Zwickau

5. Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH, Ringstraße 36, 08371 Glauchau

Die privatrechtliche Entsorgung von Abfällen, zum Beispiel Gartenabfällen, ist bei den unter 1. bis 4. genannten Entsorgungsunternehmen sowie z. B. bei folgenden Wertstoffhöfen wieder möglich:

- Veolia Umweltservice Ost, Bockwaer Kohlenstraße 11, 08056 Zwickau,
- Veolia Umweltservice Ost, Goldbachstraße 14, 09337 Hohenstein-Ernstthal
- Veolia Umweltservice Ost, Buchenstraße 19, 09356 St. Egidien

Allgemeine Hinweise und die Termine der Schadstoffsammlung sind unter www.landkreis-zwickau.de/mobile-schadstoffsammlung veröffentlicht.

Informationen über die Wiedereröffnung der weiteren Elektro-Annahmestellen des Landkreises Zwickau sowie zu den jeweils aktuellen Öffnungszeiten werden unter www.landkreis-zwickau.de/auswirkungen-covid-19-auf-die-abfallentsorgung bekannt gegeben.

Weiterführende Fragen beantwortet das Amt für Abfallwirtschaft unter der Rufnummer 0375 4402-26600.

PRESSESTELLE

Landratsamt bietet keine Öffnungszeiten an

Terminvereinbarung in dringenden Fällen möglich

Die Verwaltung des Landkreises Zwickau bietet gegenwärtig keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr an.

Die Behörde bleibt für unaufschiebbare persönliche Vorsprachen geöffnet.

Diese sind nur unter **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich.

In den **Kfz-Zulassungsstellen** in Werdau, Zwickau und Glauchau hat die Bearbeitung von Vorgängen mit besonderer Dringlichkeit derzeit Priorität. Dabei wird auch Personen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur Vorrang eingeräumt und die Auswirkungen auf die Bewältigung der

aktuellen Krisensituation berücksichtigt.

Die Zulassungsstellen in Werdau, Zwickau und Glauchau arbeiten ausschließlich über Terminvergabe.

TERMINVEREINBARUNG UNTER:

- für Glauchau unter 0375 4402-24355 und 0375 4402-24331
- für Werdau unter 0375 4402-24336 und 0375 4402-24347
- für Zwickau unter 0375 4402-24382

Der ONLINE SERVICE steht im Moment nicht zur Verfügung.

PRESSESTELLE

Corona-Hotline

Service-Telefon beim Landratsamt geschaltet

Für Fragen zum Thema Corona hat der Landkreis Zwickau eine Hotline geschaltet.

Unter der Ruf-Nummer **0375 4402-21111** sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **montags bis freitags zwischen**

8 und 18 Uhr sowie **samstags zwischen 8 und 14 Uhr** erreichbar.

Anfragen können auch per E-Mail an corona-hotline@landkreis-zwickau.de gesandt werden.

IMPRESSUM

Amtsblatt Landkreis Zwickau
13. Jahrgang / 4. Ausgabe

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
Telefax: 0375 4402-21049

Redaktion:

Ines Bettge Telefon: 0375 4402-21042
Ute Adling Telefon: 0375 4402-21043
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 – 8
08056 Zwickau

Satz:

Landratsamt Zwickau · Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau

Verlag:

Kommunikation & Design Verlag GmbH
09120 Chemnitz
Geschäftsführer: Olaf Haubold

Druck:

DDV Druck GmbH Meinholdstraße 2 · 01129 Dresden

Vertrieb:

VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2 - 4 · 09120 Chemnitz

Zustellreklamationen:

Telefon: 0371 33200112
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am 22. Mai 2020.
Redaktionsschluss ist am 5. Mai 2020.

AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

Stellenausschreibungen

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau sucht:

eine/einen Pädagogische Mitarbeiterin/Pädagogischen Mitarbeiter

im Dezernat
Jugend, Soziales und Bildung

für die Volkshochschule

in Vollzeit

Stellenbewertung
Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA

Beschäftigungsdauer
unbefristet

Beschäftigungsbeginn
1. Dezember 2020

Bewerbungsschluss
2. Juni 2020

eine/einen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Eingliederungshilfe

im Dezernat
Jugend, Soziales und Bildung

für das
Sozialamt/Sachgebiet Hilfe bei besonderen Lebenslagen

in
Vollzeit

Stellenbewertung
Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA

Beschäftigungsdauer
unbefristet

Beschäftigungsbeginn
1. Juni 2020

Bewerbungsschluss
3. Mai 2020

eine/einen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Grundsatz/Widerspruch

im Dezernat
Jugend, Soziales und Bildung

für das
Sozialamt/Sachgebiet Soziale Grundsicherung

in
Vollzeit

Stellenbewertung
Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA

Beschäftigungsdauer
unbefristet

Beschäftigungsbeginn
1. Juni 2020

Bewerbungsschluss
3. Mai 2020

Zwei Vermessungsoberinspektor-anwärter/-innen (1. Einstiegsebene Laufbahngruppe 2)

im Dezernat
Bau, Kreisentwicklung, Vermessung

für das
Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung

in Vollzeit

Dauer der Laufbahnausbildung
18 Monate

Beginn der Laufbahnausbildung
1. November 2020
(individuelles Vorpraktikum mit einem früheren Beginn möglich)

Bewerbungsschluss
9. August 2020

Nähere Informationen unter:
www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote

UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Errichtung und Betrieb einer Ferkelaufzuchtanlage mit 5 950 Ferkelplätzen in 08115 Lichtentanne, OT Schönfels, Am Schafberg, Gemarkung Lichtentanne, Flurstücke 530, 524/2, 531/1 und 510/4, Az.: 1393-106.11-170/3/ahn/19

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ebersbrunner Agrarprodukte GmbH in 04720 Döbeln, Zschäschtz 9, beantragte mit Datum vom 18. Oktober 2019 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 7.1.9.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Ferkelaufzuchtanlage mit 5 950 Ferkelplätzen (Tierhaltung in bestehenden Stallgebäuden, Neubau Gülle- und Gärrestlager) am Standort 08115 Lichtentanne, Gemarkung Lichtentanne, Flurstücke 530, 524/2, 531/1 und 510/4.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 7.9.3 der Anlage 1 UVPG ist für o. g. Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt ein Schutzgebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in einer Entfernung von

810 Metern und ein Landschaftsschutzgebiet in einer Entfernung von 720 Metern. Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben soll ausschließlich auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Schweinezuchtanlage der Ebersbrunner Agrarprodukte GmbH errichtet und betrieben werden. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft (Flächenversiegelung) werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Durch Begrenzung der Schall- und Geruchsemissionen der Gesamtanlage wird entsprechend den erstellten Immissionsprognosen unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Einhaltung der Richtwerte für Geräusche und Geruch an der umliegenden Wohnbebauung gewährleistet, erhebliche Belästigungen werden damit ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Abfallströme. Der Eintrag

wassergefährdender Stoffe in Wasser, Boden und Grundwasser kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der Ferkelaufzuchtanlage an dem Standort keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Dementsprechend besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 31. März 2020
Landratsamt Zwickau

Wendler
Amtsleiterin

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in 09356 St. Egidien, Gemarkung Kuhschnappel, Flurstück 186/3, Az.: 1393-106.11-280-009/ahn/19

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Energieanlagen HOT GmbH & Co. KG in 09337 Hohenstein-Ernstthal, August-Bebel-Straße 10, beantragte mit Datum vom 25. Oktober 2019 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit einer Nabenhöhe von 166 Metern und einem Rotordurchmesser von 136 Metern am Standort 09356 St. Egidien, Gemarkung Kuhschnappel, Flurstück 186/3.

Mit diesem Vorhaben wird die aus vier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern bestehende Windfarm erweitert und bedarf somit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen zwar Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in einer Entfernung von 1,1 Kilometern und 4,5 Kilometern und Landschaftsschutzgebiete in einer Entfernung von 1,2 Kilometern und 3,6 Kilometern. Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind jedoch nicht zu erwarten. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie in das Landschaftsbild durch die geplante Windenergieanlage werden umfangreiche naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzzahlungen festgesetzt. Dabei werden auch die geringfügige Flächenversiegelung für das Fundament der Windenergieanlage und die Teilversiegelung für Zufahrt und Stellplätze berücksichtigt.

Zum Schutz geschützter Vogel- und Fledermausarten werden umfassende Betriebsbeschränkungen für die Windenergieanlage festgelegt.

Durch Begrenzung der Schall- und Schattenschattenwurfemissionen der Windenergieanlage wird entsprechend den erstellten Immissionsprognosen unter Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen die Einhaltung der Richtwerte für Geräusche und

Schattenwurf an der umliegenden Wohnbebauung gewährleistet. Erhebliche Belästigungen durch Geräusche und Schattenwurf werden damit ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Abfallströme. Der Eintrag wassergefährdender Stoffe in Wasser, Boden und Grundwasser kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, das Klima und die Luft sowie auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Aufgrund des Standortes auf einer intensiv genutzten Ackerfläche wird die Pflanzenwelt ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Windenergieanlage an dem Standort keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Dementsprechend besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 31. März 2020
Landratsamt Zwickau

Wendler
Amtsleiterin

BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am **Mittwoch, dem 13. Mai 2020 um 17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

TAGESORDNUNG:

1. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2020 in den Leistungsbereichen §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII
BV/137/2020
2. Weiterführung und Vergabe des Leistungsangebotes Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen
BV/141/2020
3. Informationen

Zwickau, 7. April 2020

Dr. C. Scheurer
Landrat

LANDRAT

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2020 vom 6. April 2020

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES ZWICKAU FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund von § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) i. V. m. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in der Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	393.197.700 EUR
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	400.621.300 EUR
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-7.423.600 EUR
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	114.600 EUR
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-114.600 EUR
-	Gesamtergebnis auf	-7.538.200 EUR
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	3.567.600 EUR
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
-	veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-3.970.600 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	385.033.400 EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	390.248.400 EUR
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-5.215.000 EUR
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.065.400 EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.751.100 EUR
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.685.700 EUR
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.900.700 EUR
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.984.600 EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.993.000 EUR
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	991.600 EUR
-	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-10.909.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.984.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen,

die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 23.144.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 75.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 mit 32,38 v. H. der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Landkreises Zwickau festgelegt.

§ 6

Es gilt der dem Kreistag vorgelegte Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Zwickau, 6. April 2020

Dr. C. Scheurer
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKro:

Zur vorstehenden Haushaltssatzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) in der derzeit gültigen Fassung folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKro wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Dem Landkreis Zwickau liegt die Feststellung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Jahr 2020 mit Bescheid der Landesdirektion vom 6. April 2020, Aktenzeichen 20-2222/12/22, vor. Der Bescheidtenor hat folgenden Wortlaut:

- „1. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses- Nr. 048.3/19/KT des Kreistages des Landkreises Zwickau vom 11. Dezember 2019 und die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 des Landkreises Zwickau werden bestätigt.
2. Der in der Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in voller Höhe von 2.984.600 EUR genehmigt.
3. Der in der Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 23.144.200 EUR zur Leistung von Auszahlungen in den Jahren 2021 bis 2023 werden in Höhe des genehmigungspflichtigen Betrages von 8.560.000 EUR genehmigt.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.“

Im Bescheid folgt sodann die ausführliche Begründung.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS FÜR DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 Abs. 3 SächsGemO wird die von der Landesdirektion Sachsen genehmigte Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2020 einschließlich dem Haushaltsplan des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit vom **27. April bis 6. Mai 2020** elektronisch unter dem Pfad:

<https://www.landkreis-zwickau.de/haushalt/haushaltssatzung.pdf>

zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, die keine Möglichkeit haben, die elektronisch zur Verfügung gestellten Dokumente auf diesem Wege zur Kenntnis zu nehmen, wird die Möglichkeit eingeräumt, im o. g. Zeitraum nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Landratsamt Zwickau in den Bürgerservicestellen in:

- 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62
Telefonnummer: 0375 4402-21905
- 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
Telefonnummer: 0375 4402-21916

- 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
Telefonnummer: 0375 4402-21934

im Zeitraum von

**- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr und
- Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr**

in die genannten Dokumente Einsicht zu nehmen.

Während der Einsichtnahme sind die aktuell geltenden hygienischen Bestimmungen einzuhalten (Abstandsgebot, Händehygiene, Niesetikette).

Siehe auch hier: https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200326_BZgA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_A4_DE_RZ_L_Ansicht.pdf

Zwickau, 6. April 2020

Dr. C. Scheurer
Landrat

UMWELTAMT

Allgemeinverfügung kann eingesehen werden

Das Umweltamt, untere Forstbehörde, hat die Allgemeinverfügung zur Erfassung und Bekämpfung von Holz- und Rindenbrütenden Schaderregern (Nadelholzborkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald vom 3. März 2020 erlassen und den verfügenden Teil im Amtsblatt des Landkreises Zwickau vom 20. März 2020 (13. Jahrgang/Nummer 03/2020/S. 3) gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2., Absatz 4 VwVfG mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass die Allgemeinverfügung, die sechs Anlagen und die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu den angegebenen Sprechzeiten beim Landkreis Zwickau, untere Forstbehörde in 08066 Zwickau, Stauffenbergstraße 2, Zimmer 405, eingesehen werden können.

Aufgrund der Sächsischen Corona-Schutzverordnung ist bis einschließlich 19. April 2020 ein Verlassen der häuslichen Unterkunft nur aus triftigen Gründen zulässig. Hiernach ist die Einsichtnahme der vollständigen Allgemeinverfügung im Landkreis Zwickau, untere Forstbehörde, kein triftiger Grund. Des Weiteren werden in der Zeit vom 23. März bis zum 30. April 2020 beim Land-

kreis Zwickau keine allgemeinen Öffnungszeiten angeboten.

Deshalb erfolgt die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung mit den sechs Anlagen, der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung auf der Internetseite des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-borkenkaefer>.

Darüber hinaus kann die Übersendung der vollständigen Allgemeinverfügung schriftlich, elektronisch oder telefonisch beim Landkreis Zwickau, untere Forstbehörde unter Angabe des Namens, Vornamens, der vollständigen Adresse und des betroffenen Grundstücks mit Flurstücksnummer und Gemarkung angefordert werden.

Für den Fall, dass aus wichtigem Grund eine persönliche Einsichtnahme mit den sechs Anlagen, der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich ist, wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0375 4402-26342 gebeten.

LEBENSMITTELÜBERWACHUNGS- UND VETERINÄRAMT

Amtliche Bekanntmachung zum Ausbruch der Geflügelpest (Hochkontagiösen Aviären Influenza H5N8)

Am 26. März 2020 wurde im Tierpark der Stadt Limbach-Oberfrohna der Ausbruch der Hochkontagiösen Aviären Influenza H5N8 amtlich festgestellt. Auf Grund der Lage des Seuchenobjektes und der im Ausbruchbestand getroffenen Maßnahmen wird von der Bildung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes gemäß § 21 Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) abgesehen.

Aufgrund der vermehrt auftretenden Fälle der Geflügelpest in Osteuropa und einzelner Fälle in Deutschland werden alle Geflügelhalter ausdrücklich auf die Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz der Bestände vor dem Eintrag des Virus der Hochkontagiösen Aviären Influenza hingewiesen.

Dies beinhaltet vor allem:

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden,
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden und die Geflügelhaltungen nur von den zur Betreuung erforderlichen Personen betreten werden.

Zwickau, 27. März 2020

Dr. Neubauer
Amtstierarzt

UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Gemäß § 1 Nr. 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) die Aufgaben, fachliche Grundlagen für regionale Förderschwerpunkte und -maßnahmen zu erarbeiten sowie Fördermaßnahmen zu bewerten, fachlich zu begleiten und ihren Erfolg zu kontrollieren.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 bis 22 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen.

Im Jahr 2020 sind im Landkreis Zwickau von der Abteilung Naturschutz, Land-

schaftspflege folgende Untersuchungen geplant:

- Erfassungen zum Indikator „Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert“ (high nature value farmland = HNV-Farmland-Indikator): Sachswerte Kartierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen nach Qualität und Umfang auf jeweils 100 Hektar großen Stichprobenflächen.
- Erhebungen naturschutzfachlicher Daten auf ausgewählten Flächen, die nach der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) mit den Vorhaben Biotopsanierung durch Mahd bzw. Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen gefördert wurden.
- Untersuchungen zum Rückgang ausgewählter, hochgradig gefährdeter Tagfalter, Rot- und Grünwidderchen: Erfassung ausgewählter Arten der Tagfalter, Rot- und Grünwidderchen in verschiedenen Lebensräumen.

Weil sich die Erhebungen im Rahmen der oben genannten Untersuchungen insgesamt auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, werden sie öffentlich bekannt gemacht.

Die für die oben genannten Aufgaben legitimierten LfULG-Bediensteten und deren Beauftragte führen die Dienstausweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mit.

**DAS NÄCHSTE AMTSBLATT
ERSCHEINT AM 22. MAI 2020.**

Redaktionsschluss ist am 5. Mai 2020.



Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen im Landkreis Zwickau

Information der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL)

Gemäß § 48 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSch) vom 6. Juni 2013, in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und für die fachliche Durchführung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 Sächs-NatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung

und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 bis 22 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagd ausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen.

Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken,

erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2020 folgende Untersuchungen durch:

- I Erhebung vogelkundlicher Daten im Vogelschutzgebiet 75 – „Limbacher Teiche“.
- II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie im FFH-Gebieten: 276 – „Kalkbrüche im Wildenfelser Zwischengebirge“ und 316 – „Wildenfelser Bach und Zschockener Teiche“.
- III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Fleder-

mäuse, Haselmaus, Zauneidechse, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Große Moosjungfer) sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm> und <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20433.htm> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet, die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Verbrennung von Pflanzenabfällen nicht erlaubt

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft im Rahmen der Corona-Pandemie vom 26. März 2020 zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – Gewährleistung der Entsorgungssicherheit

Anfallende Pflanzenabfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten. Wie das Amt für Abfallwirtschaft informiert, kann die Verwertung durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren erfolgen. Gegebenenfalls sind Pflanzenabfälle vorher durch eine geeignete mechanische Behandlung, wie beispielsweise Häckseln oder Schreddern aufzubereiten.

Ist dies nicht möglich, dann wird für haushaltsübliche Mengen die Nutzung der Biotonne des Landkreises Zwickau empfohlen. In diese dürfen alle pflanzlichen Abfälle von Grasschnitt bis zum Heckenverschnitt verbracht werden. Die Bioabfälle sind unbedingt unverpackt in die Biotonne zu geben.

Die Aufstellung ist vom Grundstückseigentümer oder -verwalter beim Amt für Abfallwirtschaft schriftlich unter abfallwirtschaft@landkreis-zwickau.de oder <https://www.landkreis-zwickau.de/abfall> zu beantragen. Die Entleerung der Biotonne erfolgt in der Regel 14-tägig.

Große Mengen Pflanzenabfälle können aktuell über in den Verwertungsanlagen gelistete gewerblich tätige Entsorgungs- und Galabauunternehmen transportiert

und kontaktlos einer Verwertung zugeführt werden.

Sofern keine Eigenverwertung möglich ist und auch keine Abgabe von großen Mengen von Pflanzenabfällen an Entsorger bzw. Entsorgungsanlagen, dann erscheint eine vorläufige Lagerung der Pflanzenabfälle auf dem Anfallgrundstück der Pflanzenabfälle als zumutbar und sachgerecht bis eine Abgabe an Entsorger bzw. Entsorgungsanlagen wieder zum Tragen kommt.

Seit dem 22. März 2019 ist die Pflanzenabfallverordnung aufgehoben.

Das Verbrennen von Pflanzenabfällen stellt ohne Zulassung zur Ausnahme von den Erfordernissen des § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) durch die zuständige Behörde (Landesdirektion Sachsen) gemäß § 28 Abs. 2 KrwG eine unzulässige Abfallbeseitigung dar und ist bußgeldbewehrt.

Aus der derzeitigen Ausnahmesituation ergibt sich auch nicht von selbst die Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung zum Verbrennen von Pflanzenabfällen.

Entleerung der Gelben Tonne

Ab 1. Mai 2020 neuer Tourenplan

Die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG stellt ab dem 1. Mai 2020 den Tourenplan für die Entleerung der Gelben Tonnen im Landkreis Zwickau um.

Die bisherigen Touren bestehen bereits seit vielen Jahren. Sie werden nunmehr angepasst und dadurch ökologisch sowie ökonomisch sinnvoller gestaltet.

Die Orte, Ortsteile, Stadtteile beziehungsweise Straßen, für die sich der Entsorgungstag ändert, sind unter www.landkreis-zwickau.de/tourenplanaenderung-gelbe-tonne veröffentlicht. Neben dem Entsorgungstag ändert sich in einigen Straßen auch die Leerungshäufigkeit - zum Beispiel von bisher wöchentlicher auf 14-tägliche Anfahrt.

Sollte die Kapazität der vorhandenen Gelben Tonnen daraufhin nicht mehr ausreichen, kann ein Umtausch beim zuständigen Entsorger beauftragt werden. Dies ist per E-Mail an dispo.zwickau@veolia.com oder telefonisch unter 0375 27732-0 möglich.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in die Gelbe Tonne nur Leichtverpackungen entsorgt werden dürfen.

DAZU GEHÖREN VERPACKUNGS--

- becher (z. B. von Joghurt),
- dosen (z. B. von Getränkepulver und Konserven),
- folien (z. B. von Gemüse),
- plastikbeutel (z. B. von Obst),
- styropor (z. B. von Elektrogeräten),

- tuben (z. B. von Cremes),
- verbundstoffe (z. B. Tetrapacks und beschichtete Kartons von Tiefkühlgemüse oder -fisch).

NICHT IN DIE GELBE TONNE GEHÖREN:

- Produkte – auch nicht, wenn sie aus Kunststoffen sind (z. B. Zahnbüsten, Spielzeuge, Schüsseln, Wäschekörbe, Sandmuscheln, Gartenmöbel, Töpfe oder Pfannen),
- Elektrogeräte und Batterien oder Akkus,
- gefüllte Verpackungen oder Speisereste,
- Windeln oder sonstige Hygieneartikel.

Um Fehlwürfe zu vermeiden, wird pro Person ein Behältervolumen von 15 Litern je Woche gestellt. Das heißt, dass eine 240-Liter-Tonne bei 14-täglicher Entleerung für bis zu acht Personen ausreicht.

Anfragen sind bitte an die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG zu richten.

Das Amt für Abfallwirtschaft bittet die Betroffenen um Verständnis für die notwendige Anpassung.


STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

SCHAU REIN! Woche der offenen Unternehmen Sachsen 2020

Mehr als 100 Angebote waren ausgebucht

An Sachsens größter Initiative zur Berufsorientierung beteiligten sich im Landkreis Zwickau vom 9. bis zum 14. März rund 150 Unternehmen mit über 300 Terminangeboten.

Mehr als 100 Angebote waren komplett ausgebucht.

Die Aktionswoche eröffnete auch in diesem Jahr wieder vielen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die verschiedenen Berufsbilder, Ausbildungs- und Studiemöglichkeiten und die dafür notwendigen Anforderungen vor Ort im Unternehmen zu erleben.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Situation gab es seitens der Unternehmen Absagen bezüglich der Durchführung von SCHAU-REIN!-Angeboten.

Einblicke gab es in den Arbeitsalltag von Industriemechanikern und Tierwirten, Zahntechnikern und Tischlern, Fachinformatikern, Ergotherapeuten und vielen anderen Berufen. Gefragt waren auch Besuchsangebote in Kindertagesstätten, Kommunalverwaltungen und Schulen. Im Landkreis Zwickau nahmen 54 Schulen

mit mehr als 2 000 Schülerinnen und Schülern an der Aktionswoche teil.

Die Mädchen und Jungen ab Klassenstufe 7 nutzten dieses Angebot, um in den Unternehmen ihren künftigen Beruf hautnah zu erleben. Sie kamen mit Auszubildenden, Mitarbeitern und Chefs ins Gespräch und lernten so die jeweiligen Arbeitsbedingungen kennen. Außerdem erfuhren sie Details über die notwendigen Bewerbungskriterien.

Die Bereitschaft der Firmen, sich zu dieser Woche den Jugendlichen zu öffnen, basiert auch auf deren Erkenntnis, dass es im Hinblick auf den demografischen Wandel für sie immer wichtiger wird, frühzeitig Angebote für den künftigen Nachwuchs zu schaffen und so langfristige Beziehungen aufzubauen. „Mein Dank gilt den zahlreichen Firmen und Institutionen, die den Jugendlichen einen echten Blick in die Arbeitswelt ermöglichen.“, so der Beigeordnete des Landkreises Zwickau, Carsten Michaelis.

Die Woche der offenen Unternehmen wird bereits seit 2004 durch die Wirtschaftsförderung des Landkreises organisiert.



Diese Maßnahme der Beruflichen Orientierung wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler im Freistaat Sachsen (SMK FRL BO) finanziell gefördert.

Beigeordneter Carsten Michaelis zur Eröffnungsveranstaltung der Woche der offenen Unternehmen bei der HOPPE AG in Crottendorf
Foto: Jens Spreer, Landratsamt Mittelsachsen

JUGENDAMT

Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Familien

Notfallkarte hilft bei Fragen und Nöten weiter

Die aktuelle Situation mit ihren Kontaktbeschränkungen und Quarantänemaßnahmen zur Eindämmung des Covid-19-Virus ist auch für Familien eine große Umstellung.

Vielorts sind nun alle Familienmitglieder 24 Stunden am Tag unter einem Dach. Die Kindergartenkinder spielend, die Schulkin-

der mit den Eltern lernend und viele Eltern im Homeoffice oder geteilt arbeitend. Freunde oder die Großeltern können nicht wie gewohnt besucht werden, der Spielplatz oder viele andere Freizeitaktivitäten sind vorübergehend nicht verfügbar. Hinzu können Existenzängste, der Druck, die Situation nicht meistern zu können oder Konflikte in der Familie kommen.

So oder ähnlich kann der Familienalltag in der Corona-Zeit sein.

Die Notfallkarte soll helfen, mit seinen Fragen und Problemen nicht allein zu sein.

Auf ihr ist auf einen Blick ersichtlich, wen man ansprechen und wer helfen kann.

Gern helfen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Corona-Hotline weiter und vermitteln die entsprechenden Ansprechpartner.

Die Hotline ist unter der Rufnummer 0375 4402-21111 **montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr und samstags von 8 bis 14 Uhr** erreichbar.

Meldung von Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung

- Jugendamt - Hilfen zur Erziehung **0375 4402-23211**
(Mo Mi Do 8 bis 16 Uhr, Di 8 bis 18 Uhr, Fr 8 bis 12 Uhr)
- Rettungsleitstelle **0375 19222 oder 112**
(außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes)

Notrufnummern

- Polizei **110**
- Feuerwehr, Notarzt **112**
- Giftnotruf **0361 730730**

Bereitschaftsnummern

- Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**
(Mo Di Do 19 bis 7 Uhr, Mi 14 bis 7 Uhr, Fr 14 bis Mo 7 Uhr)
- Apothekennotdienstfinder **0800 0022833**


LANDKREIS ZWICKAU

NETZWERK ZUR FÖRDERUNG DES KINDESWOHLS


NOTFALLKARTE

für Kinder, Jugendliche und Eltern in Notsituationen

„Rödelbach-Bürsten-Route“ und „Schönburger Radweg“

Zwei Regionale Hauptradrouten im Landkreis Zwickau und im Landkreis Erzgebirge erhielten neuen Namen und neues Logo



Rödelbach-Bürsten-Route



Schönburger Radweg

Der Landkreis Zwickau und der Landkreis Erzgebirge entwickelten für zwei Regionale Hauptradrouten vermarktungsfähige, charakteristische Namen.

Für die beiden Regionalen Hauptradrouten „Mittelgebirge-Silberstraße“ (II-09) und „Mulde-Lichtenstein-Silberstraße“ (II-10) bestand seit 2005 nur ein Arbeitstitel.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kündigte im Februar 2019 die Zuordnung dieser beiden Regionalen Hauptradrouten zu der Rubrik „Sonstige Strecken“ im SachsenNetzRad

an. Um diese Zuordnung zu verhindern, wurden unter Regie des Amtes für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz des Landkreises Zwickau mit der Stabsstelle Kreisentwicklung des Erzgebirgskreises, den beiden Tourismusverbänden sowie den betreffenden Kommunen in den vergangenen Monaten vermarktungsfähige, charakteristische Namen für die beiden Routen entwickelt.

Die Radroute mit dem bisherigen Arbeitstitel II-09: Mittelgebirge-Silberstraße wird zukünftig den Namen „Rödelbach-Bürsten-Route“ tragen.

Für die unter dem bisherigen Arbeitstitel II-10: Mulde-Lichtenstein-Silberstraße benannte Radroute wurde als neuer vermarktungsfähiger Name „Schönburger Radweg“ festgelegt.

Um den qualitativ hohen Ansprüchen einer touristischen Nutzung zukünftig noch besser gerecht werden zu können, wurde darüber hinaus im Auftrag der beiden Landkreise durch die Tourismusregion Zwickau e. V. – Zeitsprungland für jede Route ein aussagefähiges Logo entwickelt.

Am 2. März 2020 wurden beide CD-Handbücher für die entsprechenden Logos von der Tourismusregion Zwickau e. V./Zeitsprungland an die Landkreisverwaltungen übergeben.

Die Übergabe an die betreffenden Kommunen des Landkreises Zwickau erfolgte zeitnah durch das Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, das ebenfalls die Projektleitung und -koordination innehatte.

SOZIALAMT

Verlängerung Abgabetermin

Beförderung behinderter Kinder und Jugendlicher - Dienstleistungskonzession ab August 2020

Aufgrund der derzeitigen Situation gibt das Sozialamt bekannt, dass der Abgabetermin für die im Amtsblatt, Ausgabe Februar 2020 - Seite 4 sowie auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/beforderung-behinderter-kinder-und-jugendlicher-ausschreibung>

veröffentlichte Ausschreibung „Beförderung behinderter Kinder und Jugendlicher - Dienstleistungskonzession 2020“ bis zum **30. April 2020** verlängert wird.

AMTSBLATT NICHT ERHALTEN?



Telefon 0371 33200112

E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

Unterstützung nach Gewalttaten

- Bundesweites Hilfefestelefon (kostenlos) **08000 116 016**
(bei Gewalt gegen Frauen)
- Frauennotruf (24 Stunden erreichbar) **0176 21018723**
0173 9479789
- Interventions- und Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking **0375 6901429**
- Opferhilfe Sachsen e. V. **0375 3031748**
- Weißer Ring e. V. **116 006**
- www.opferhilfe-sachsen.de/onlineberatung/
- www.hilfefestelefon.de (Onlineberatung bei Gewalt gegen Frauen)

Allgemeine Beratung und Vermittlung

- Koordinierungsstelle Netzwerk Kindeswohl **0375 4402-23270**
 - kinderwohl@landkreis-zwickau.de
 - www.landkreis-zwickau.de/kinderwohl

Beratung bei Sorgen

- Kinder- und Jugendtelefon (kostenlos) **116 111**
(Mo bis Sa 14 bis 20 Uhr)
- Elterntelefon (kostenlos) **0800 111 0 550**
(Mo bis Fr 9 bis 11 Uhr, Di Do 17 bis 19 Uhr)
- Telefonseelsorge (ev.) (kostenlos) **0800 111 0 111**
- Telefonseelsorge (kath.) (kostenlos) **0800 111 0 222**
- www.bke.de (Beratung für Jugendliche und Eltern)

Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin (Station/diensthabender Arzt)

- Chemnitz Klinikum **0371 333-24242**
- Chemnitz-Rabenstein DRK-Krankenhaus **0371 832-6000**
- Glauchau Rudolf-Virchow-Klinikum **03763 43-1470**
- Lichtenstein DRK-Krankenhaus **037204 32-3600**
- Werdau Pleißenalklinik **03761 444-540**
- Zwickau Heinrich-Braun-Krankenhaus **0375 51-3601**

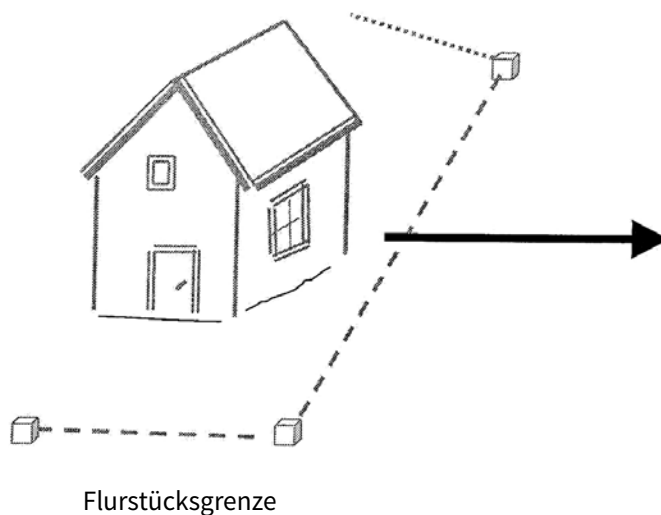
Informationen für Grundstückseigentümer zur gesetzlich vorgeschriebenen Einmessungspflicht für alle nach dem 24. Juni 1991 errichteten Gebäude sowie zu Gebäudeabriss

Fragen und Antworten

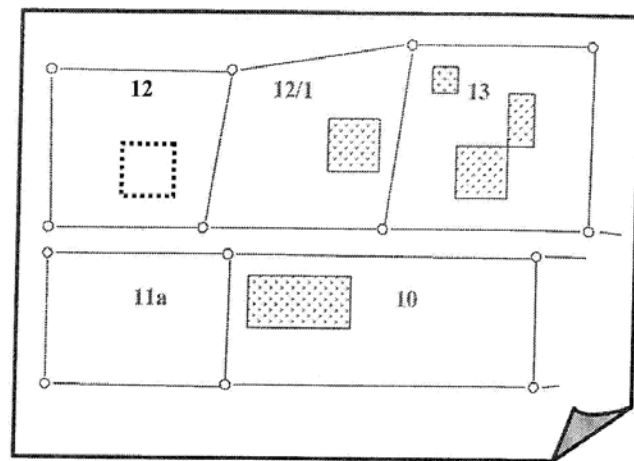
ALLGEMEINES

In den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen flächendeckend:

1. Flurstücke mit ihren Ordnungsmerkmalen, Grenzen, Abmarkungen, Lagebezeichnungen, Flächengrößen und den Angaben zur Eigentumsart, Grundbuchamt, Grundbuchbezirk und Grundbuchblattnummer sowie
2. Nutzungen und Gebäude dargestellt und beschrieben (§ 10 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG). Hierbei kommt der Erfassung des Gebäudebestandes eine enorme Bedeutung zu.



Amtliche Liegenschaftskarte



WAS IST EINE GEBÄUDEEINMESSUNG?

Nach der endgültigen Fertigstellung sind die Gebäude für das Liegenschaftskataster einzumessen. Bei deren Aufmessung ist der äußere Gebäudeumring maßgebend. Er wird im Zuge einer terrestrischen oder satellitengestützten Aufmessung bestimmt. Dabei werden die Koordinaten des Gebäudes in Bezug auf das übergeordnete geodätische Festpunktfeld festgelegt.

WARUM MÜSSEN GEBÄUDE EINGEMESSEN WERDEN?

Das Liegenschaftskataster dient insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung von Rechten an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Darüber hinaus werden die Daten als Geobasisdaten für vielfältige Anwendungen in Wirtschaft und Verwaltung genutzt, zum Beispiel auch für den Umwelt- und Katastrophenschutz, Feuerwehr, Rettungsleitstellen. Aktualität und Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters sind Voraussetzung für eine effektive Nutzung.

GESETZESGRUNDLAGE

§ 6 Abs. 3 SächsVermKatG - Pflichten von Eigentümern, Behörden und Dritten

Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.

(Für den Grundstückseigentümer besteht diese Verpflichtung bereits seit 1991. Eine wesentliche Veränderung in den Außen-

maßen eines Gebäudes liegt vor, wenn sich die Grundfläche eines Gebäudes durch den Anbau oder Abriss eines Gebäudeteiles um mehr als zehn Quadratmeter verändert.)

WELCHE GEBÄUDE UNTERLIEGEN DER EINMESSUNGSPFLICHT?

Gebäude im Sinne des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes sind oberirdische, überdachte, mit dem Erdboden fest verbundene bauliche Anlagen,

1. die von Menschen betreten werden können,
2. die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen,
3. die von Außenwänden umfasst sind,
4. deren Grundfläche mehr als zehn Quadratmeter beträgt,
5. die nach Art und Weise der Bauausführung eine dauernde Nutzung zulassen und
6. die sich nicht in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden.

Dies bedeutet, dass hiervon sowohl Gebäude betroffen sind, die gemäß der §§ 63 und 64 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) genehmigungspflichtig bzw. nach § 62 SächsBO genehmigungsfrei gestellt sind, als auch solche Gebäude, die nach § 61 SächsBO verfahrensfrei errichtet wurden. Für Gebäude, die vor 1991 errichtet wurden, besteht keine gesetzliche Einmessungspflicht. Die Gebäudeeinmessung sollte trotzdem beantragt werden. Sie wird außerdem zu ermäßigten Gebühren ausgeführt.

Anmerkung:

Bei einer beantragten Katastervermessung werden auf dem betroffenen Flurstück alle fehlenden Gebäude eingemessen.

WO IST DIE GEBÄUDEEINMESSUNG ZU BEANTRAGEN, WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN?

Gebäudeeinmessungen sind bei einem im Freistaat Sachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu beantragen. Die Kosten werden einheitlich nach der Zweiten Sächsischen Vermessungskostenverordnung (2. SächsVermKoVO) erhoben und sind in der Regel in drei Teilbeträgen zu entrichten. Sie erhalten jeweils einen Kostenbescheid vom Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung für die Bereitstellung von Vorbereitungsdaten an den ÖbVI, vom ÖbVI, als vermessende Stelle, für die Vermessungsleistung vor Ort sowie seitens der unteren Vermessungsbehörde (Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung) für die Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster. Der ÖbVI wird hierzu entsprechend beraten.

WAS IST BEIM ABRISS EINES GEBÄUDES ZU BEACHTEN?

Wurde ein Gebäude vollständig abgebrochen, genügt die schriftliche Mitteilung des Grundstückseigentümers an die katasterführende Behörde - die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters erfolgt kostenfrei. Der teilweise Abriss eines Gebäudes ist eine bauliche Veränderung an einem Gebäude und erfordert eine wie vorher schon beschriebene Gebäudeeinmessung.

WEITERE HINWEISE

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung erhält von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden Informationen zu geplanten und durchgeführten Baumaßnahmen.

Die Einmessungspflicht ist keine personenbezogene Verpflichtung des Bauherrn.

Wird ein Grundstück mit einem Gebäude veräußert, das noch nicht eingemessen ist, erfolgt ein Übergang der Einmessungspflicht auf die Erwerber.

Baupläne, Absteckpläne oder Lagepläne werden als Fortführungsunterlagen nicht anerkannt, da in ihnen nur das Projekt dargestellt wird. Für die Fortführung des Katasters und somit den amtlichen Nachweis wird die Vermessung des fertiggestellten Gebäudes benötigt.

GIBT ES WEITERE FRAGEN?

Die Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung steht für weitere Auskünfte zur Verfügung und berät gern.

Dienstsitz:

Sitz:
Gerhart-Hauptmann-Weg 1,
Haus 2, 08371 Glauchau

Postanschrift:
Landkreis Zwickau
Landratsamt
Amt für Ländliche Entwicklung
und Vermessung
PF 10 01 76
08067 Zwickau

Telefon: 0375 4402-25701
Telefax: 0375 4402-25709
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de



Das vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Kulturraum Vogtland-Zwickau geförderte Projekt „Museum in a Clip 2019“ ist beendet.

In den letzten acht Wochen war eine vierköpfige Fachjury damit beschäftigt, aus den 129 Videoclips die qualitativ Besten auszuwählen. Insgesamt wurden vier Preise in den beiden Alterskategorien (3. bis 6. und 7. bis 12. Klasse) an Schülerinnen und Schüler in Leipzig und im Kultur-

raum Vogtland-Zwickau vergeben. Die Sieger können sich über die Urkunden und Gutscheine für jeweils eine MDR-Studio tour in Leipzig freuen, die in diesem Jahr aufgrund der Einschränkungen durch das Coronavirus postalisch übersendet wurden.

Im Einzelnen gingen die Preise an:

- die Klassen 3a und b der Grundschule Hirschfeld im Freilichtmuseum Eubabrunn (MIC Vogtland|Zwickau 2019 #27 - Die kleine Bäckerei),

VEREIN FÜR MEDIENBILDUNG SACHSEN E. V.

„Museum in a Clip“ (MIC) 2019

Fachjury kürte die vier besten Videoclips des Projekts

- die Klasse 10 der Internationalen Oberschule Meerane im Robert-Schumann-Haus Zwickau (MIC Vogtland|Zwickau 2019 #47),
- die Klasse 6a der Oberschule Wiederitzsch im Ägyptischen Museum Leipzig (MIC Leipzig 2019 #022),
- die Klasse 10 des Gustav-Hertz-Gymnasiums Leipzig im Stadtgeschichtlichen Museum (MIC Leipzig 2019 #046).

Der Zwickauer Projektträger Verein für Medienbildung Sachsen e. V. blickt sehr zufrieden auf das vergangene Jahr zurück: Insgesamt wurden 25 Projekte im Kulturraum Vogtland-Zwickau und 15 Projekte in Leipzig mit jeweils zwei bis drei betreuenden Medienpädagogen durchgeführt. Insgesamt über 800 Kinder/Jugendliche und Betreuerinnen

und Betreuer seitens der teilnehmenden Einrichtungen zählte das Projekt. Die 129 Videoclips sind auf der Internetseite www.museum-in-a-clip.de und dem Youtubekanal abrufbar.

In beiden Projektregionen war MIC stark nachgefragt. Damit konnten in den teilnehmenden Museen auch in diesem Jahr Kinder und Jugendliche an historische, künstlerische und naturwissenschaftliche Themen herangeführt und ganz nebenbei ein Stück Medienkompetenz vermittelt werden.

Dass ein Besuch eines Museums in Verbindung mit der (nur) ca. dreistündigen Kurzfilmproduktion mittels iPads bei Schülerinnen und Schüler wiederholt für Begeisterung sorgte, zeigte sich an der Vielfalt der kreativen Ideen, mit denen sie an die Gestal-

tung ihrer Clips herangegangen waren. Anhand von humorvollen Spielszenen oder unterhaltsamen Berichten präsentieren die Kinder und Jugendlichen dem Zuschauer ihre ganz persönliche Sicht auf die musealen Inhalte.

Die Gewinnervideos nebst Begründungen der Fachjury gibt es unter <https://www.museum-in-a-clip.de/gewinner.html>.

In diesem Jahr ist eine Neuauflage des Projekts geplant. Aufgrund der Einschränkungen durch das Coronavirus wurde jedoch der Starttermin verschoben. Über das Buchungsformular unter <https://www.museum-in-a-clip.de/> können trotzdem ab sofort schulische und außerschulische Einrichtungen Projekttag reservieren.

Rückfragen werden gerne unter 0375 210685 beantwortet.

AGENTUR FÜR ARBEIT ZWICKAU

Kurzarbeitergeld für Azubis

Ab der siebenten Woche möglich

Ein Teil der jungen Menschen, die sich momentan in Ausbildung befinden, kann von einem Arbeitsausfall durch das Corona-Virus oder andere konjunkturelle Ursachen betroffen sein. Diesen jungen Menschen steht für die ersten sechs Wochen eines möglichen Arbeitsausfalls die volle Ausbildungsvergütung zu.

Ab der siebenten Woche kann auch für sie Kurzarbeitergeld gezahlt werden.

Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Bundesagentur für Arbeit appellieren an die Wirtschaft, diese künftigen Fachkräfte auch in den jetzt schwierigen Zeiten im Unternehmen zu halten und weiter ans Morgen zu denken.

Kurzarbeitergeld soll dazu beitragen, einen Arbeitsausfall zumindest teilweise zu kompensieren, um so den Unternehmen die Fachkräfte als auch die Nachwuchskräfte zu erhalten. Jeder Einzelne wird gebraucht.

Wie die Agentur für Arbeit informiert, sind die Auszubildenden

in der Regel aber nicht von Kurzarbeit betroffen, denn der Ausbildungsbetrieb muss versuchen, die Ausbildung weiter zu ermöglichen. Das gelingt beispielsweise durch die Umstellung eines Ausbildungsplans, die Verlagerung der Ausbildung in eine andere Abteilung oder die Nutzung von Online-Seminaren. Wegen des Corona-Virus haben viele Betriebe aber kaum eine andere Möglichkeit, insbesondere wenn der Betrieb geschlossen werden muss.

Ist die Kurzarbeit für Auszubildende unvermeidbar, hat der Auszubildende zunächst für die Dauer von sechs Wochen einen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

Ab der siebenten Woche kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden. Nach der Beteiligung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) kann Kurzarbeitergeld für Auszubildende gewährt werden.

Erleichterte Hinzuverdienstmöglichkeiten

Unterstützung in wichtigen Berufen

Der Gesetzgeber hat aufgrund der aktuellen Krise die Hinzuverdienstmöglichkeiten zum Kurzarbeitergeld gelockert: Wer in systemrelevanten Branchen und Berufen unterstützt, kann finanzielle Einbußen ausgleichen.

Vom 1. April bis zum 31. Oktober 2020 tritt eine Sonderregelung in Kraft:

Wer während der Kurzarbeit eine Beschäftigung in einem systemrelevanten Bereich aufnimmt, muss sich das dabei verdiente Entgelt nicht auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen. Dabei darf das Gesamteinkommen aus noch gezahltem Arbeitseinkommen und dem Kurzarbeitergeld sowie dem Hinzuverdienst das normale Nettoeinkommen nicht übersteigen.

Diese gelockerten Hinzuverdienstregelungen helfen Betroffenen im Kurzarbeitergeldbezug, finanzielle Einbußen auszugleichen. Die Nebentätigkeit ist zudem versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung.

Unverzichtbar in der aktuellen Krise ist, die Menschen mit Lebensmitteln und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs in Deutschland zu versorgen. Insbesondere Betriebe im Lebensmittelhandel und der Landwirtschaft benötigen dringend Arbeitskräfte. Durch die getroffene Sonderregelung können Menschen in Kurzarbeit systemrelevante Wirtschaftszweige unterstützen.

Ob eine Branche bzw. ein Beruf systemrelevant ist, legt die sogean-

nannte Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik-Gesetz) fest. Beispiele für Tätigkeiten, die den systemrelevanten Branchen und Berufen zuzuordnen sind, sind die medizinische Versorgung, die Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit Lebensmitteln, die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und Geräten, Apotheken, der Güterverkehr (z. B. für die Verteilung von Lebensmitteln an den Groß- und Einzelhandel), der Lebensmittelhandel (z. B. Verkauf oder Auffüllen von Regalen), die Lebensmittelherstellung (auch Landwirtschaft) sowie Lieferdienste zur Verteilung von Lebensmitteln.

AMTSBLATT NICHT ERHALTEN?

Telefon 0371 33200112 • E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net



Programmangebot bis Mitte Juni 2020

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Durchführung der Veranstaltungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Volkshochschule ihren Kursbetrieb wieder aufgenommen hat.

Bitte informieren Sie sich vorab!

BURNOUT - LÖSUNGEN FÜR EIN BRENNENDES THEMA

Burnout ist zunehmend eine individuelle und gesellschaftliche Herausforderung unserer Arbeitswelt. Immer häufiger erleben sich Menschen unter Daueranforderung, vermessen positives Feedback und selbstverantwortliches Gestalten: Ich schaffe das alles! Einfach weiter wie bisher! Burnout betrifft ja nur andere... Der langsam schwelende Prozess führt zu Erschöpfung, Leistungsabbau, psychosomatischen Reaktionen bis hin zur Depression. Weit vor dem Ausgebrannt sein liegt das Herunterbrennen - burndown. Prävention und Gesundheitsfürsorge können hier wirksam ansetzen.

Inhalt des Kurses am **18. Mai 2020, 17:30 bis 20:30 Uhr** in Zwickau:

- Wie kann ich wirklich geeignete Prävention betreiben, anstatt durch noch mehr Zeitmanagement noch mehr zu tun?
- Welche Strategien helfen mir wie ein Stoppschild bei zu hohen Anforderungen?
- Wie kann ich mich zum Leuchten bringen, anstatt zum Ausbrennen?
- Phönix aus der Asche? Worin liegt meine Chance zur Neuorientierung?

WEITERE KURSE:

Kurs für ältere Kraftfahrer

ab 4. Mai 2020, 16:00 bis 18:15 Uhr in Wilkau-Haßlau

Stark sein in schwierigen Zeiten – Resilienz

am 4. Mai 2020, 17:30 bis 20:30 Uhr in Zwickau

Exkursion „Ein Flusslauf in Sachsen - die Freiburger Mulde“

am 9. Mai 2020, 07:00 bis 20:30 Uhr ab Zwickau

Vom Lebensfrust zur Lebenslust!

am 11. Mai 2020, 17:30 bis 20:30 Uhr in Zwickau

Wanderung „Auf den Spuren des Bergbaus“

am 16. Mai 2020, 10:00 bis 14:00 Uhr, Treffpunkt: Stadthalle Zwickau

Whisky-Seminar: Irland - Das Ursprungsland des Whisk(e)ys

am 19. Mai 2020, 18:00 bis 21:45 Uhr in Meerane

Neu: Kuba, die Perle der Großen Antillen: Fünf-Wochen-Fahrrad-Rundreisebericht

am 29. Mai 2020, 18:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau

Exkursion „Ich will zur schönen Frühlingzeit ins Land der Franken fahren.“

am 6. Juni 2020, 06:55 bis 21:00 Uhr ab Limbach-Oberfrohna, Glauchau und Hohenstein-Ernstthal

Land in Sicht! - In Krisen oder Konflikten sicher navigieren

am 8. Juni 2020, 17:30 bis 20:30 Uhr in Zwickau

KURSE ZU POLITISCHEN THEMEN:

Neu: Populistische Parteien in der Politik

am 5. Mai 2020, 19:00 bis 21:00 Uhr in Werdau, Martin-Luther-King-Zentrum

Neu: Auf der Suche nach Eindeutigkeit. Wie Flucht vor Mehrdeutigkeit uns verändert

am 7. Mai 2020, 19:30 bis 21:00 Uhr im Online-Stream (Den Link erhalten Sie nach der Anmeldung.)

Neu: Grüne Welle oder was? Liegt die Zukunft im Wasserstoff?

am 13. Mai 2020, 19:00 bis 21:00 Uhr in Zwickau, August-Horch-Museum gGmbH

Neu: Gerd Müller: oder Wie das große Geld in den Fußball kam

am 18. Mai 2020, 19:30 bis 21:00 Uhr im Online-Stream (Den Link erhalten Sie nach der Anmeldung.)

Neu: Brasilien: Die Zerstörung der Demokratie unter Jair Bolsonaro

am 27. Mai 2020, 19:30 bis 21:00 Uhr im Online-Stream (Den Link erhalten Sie nach der Anmeldung.)

Neu: Herrschaft der Dinge. Eine neue Geschichte des Konsums und ein Blick auf morgen

am 2. Juni 2020, 19:30 bis 21:00 Uhr im Online-Stream (Den Link erhalten Sie nach der Anmeldung.)

Neu: Kommunikations-Schnupper-Training gegen rechte Parolen und Demokratiefindlichkeit

am 10. Juni 2020, 09:00 bis 12:00 Uhr in Zwickau, Alter Gasometer

KURSE RUND UM COMPUTER UND SMARTPHONE:

Smartphone Grundkurs für Frühaufsteher

ab 4. Mai 2020, 07:30 bis 09:45 Uhr in Zwickau

Word-Grundkurs

ab 5. Mai 2020, 18:00 bis 20:15 Uhr in Wilkau-Haßlau

Computerschreiben

ab 8. Juni 2020, 18:00 bis 20:15 Uhr in Wilkau-Haßlau

Fit durch Golfen

Golf ist ein Sport für jedermann! Wer sich gern in der Natur bewegt, sich fit halten will und gern unter Menschen ist, bringt die besten Voraussetzungen mit, um die Grundlagen des Golfsports in Theorie und Praxis zu erlernen.

Sie können ab 8. Mai 2020, 15:00 bis 16:30 Uhr in Zwickau erste Erfahrungen auf den Übungsanlagen (Kurzplatz, Driving Range, Putting Grün) sammeln und etwas über die Golfregeln (Etikette) lernen.

Das VHS-„Starterpaket“ umfasst:

- Gruppenunterricht in Theorie und Praxis
- Nutzung der Übungsanlagen für die Kursdauer
- Leihschläger für die Kurseinheit

Hier handelt es sich nicht um einen Platzreifekurs. Der VHS-Kurs dient als Vorbereitung für eine Platzreifepflichtprüfung.

NEU: YOGA AM MORGEN – ONLINEKURS



Quelle: pixabay

Sie möchten freie Zeitfenster zum Entspannungstraining nutzen, aber hierfür Ihren Standort nicht verlassen? Trainieren Sie bequem online und von zu Hause aus über das leicht erlernbare Lernportal vhs.cloud. Dieses 30-Minuten-Yoga-Training ist geeignet, um den gesamten Körper sanft zu dehnen und zu mobilisieren, direkt vor dem PC. Es erwarten Sie Sonnengrüße, effektive Haltungsübungen sowie Dehnungsübungen für den ganzen Körper. Eine kurze Meditation am Ende hilft, mit mehr Achtsamkeit durch den Tag zu gehen. Yoga am Morgen dient dazu, den Stress des Alltags erst gar nicht zu nah an sich herankommen zu lassen. Starten Sie mit voller Energie und Inspiration in den Tag. Sagen Sie nicht nur dem Tag, sondern auch Ihrem Körper „Guten Morgen!“. Man kann sich jederzeit während der Live-Übertragung von überall auf der Welt zuschalten. Einzige Voraussetzung: Eine schnelle Internetverbindung und Lautsprecher am PC. Mit der Anmeldung erhält man die URL rechtzeitig vor Kursbeginn. Der Web-Kurs ab 12. Mai 2020, 07:30 bis 08:00 Uhr findet live im Internet in einem geschützten virtuellen Seminarraum der vhs.cloud statt.

WEITERE GESUNDHEITSKURSE:

Meditation - Innere Ruhe finden

ab 4. Mai 2020, 18:00 bis 19:30 Uhr in Zwickau

Hatha Yoga Grundkurs

ab 5. Mai 2020, 17:00 bis 18:30 Uhr in Werdau

Fun-Step-Aerobic Grundkurs

ab 5. Mai 2020, 18:00 bis 18:45 Uhr in Wilkau-Haßlau

Rücken- und Nackenfit

ab 13. Mai 2020, 17:15 bis 18:45 Uhr in Zwickau

Spiralstabilisation der Wirbelsäule

ab 13. Mai 2020, 19:00 bis 20:30 Uhr in Zwickau

Die homöopathische (Schutzimpf-) Prophylaxe

am 6. Mai 2020, 18:00 bis 21:00 Uhr in Zwickau

Fit mit Mini-Triathlon

ab 29. Mai 2020, 15:00 bis 16:00 Uhr in Zwickau

KURSE ZU KOCHEN UND ERNÄHRUNG:

Entgiften - Ein Frühjahrsputz für Ihre Gesundheit in Theorie und Praxis

am 27. Mai 2020, 18:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau

Indisch Kochen gesund, schnell, kreativ

am 28. Mai 2020, 18:00 bis 22:00 Uhr in Crimmitschau

Idealgewicht - FDH war gestern ... natürlich abnehmen ohne zu hungern

am 3. Juni 2020, 16:00 bis 20:00 Uhr in Wilkau-Haßlau

Entgiften - Chronischen Krankheiten auf den Grund gehen in Theorie und Praxis

am 3. Juni 2020, 18:00 bis 20:30 Uhr in Zwickau

Was hat gesunde Ernährung mit Evolution und Quantenphysik zu tun?

am 8. Juni 2020, 18:00 bis 19:30 Uhr in Zwickau

KERAMIK GESTALTEN IM FRÜHLING - WOCHENENDKURS

Die Herstellung von Tongefäßen, das Bemalen sowie das Brennen sind wahrscheinlich die ältesten Handwerkskünste der menschlichen Kultur. In diesem Kurs am Freitag, dem 29. Mai 2020, 18:00 bis 21:00 Uhr, am Samstag, dem 30. Mai 2020, 09:00 bis 12:45 Uhr und am Samstag, dem 6. Juni 2020, 09:00 bis 12:45 Uhr in Remse können Sie Grundkenntnisse über Ton und den Umgang mit diesem Material erlangen. Farben und Glasuren sowie verschiedene Techniken der Formgebung werden dabei ausprobiert. Gern Verwendung finden auch Naturmaterial wie Blätter, Gräser und Blüten, die dann in den Ton eingepreßt werden. Wer mutig ist, kann an der Töpferscheibe gerne einen Versuch wagen. Am Ende dieses Kurses werden Ihre Kunstwerke noch im Töpferofen gebrannt und nach ca. 14 Tagen können Sie die fertigen Sachen mit nach Hause nehmen. Der Kurs ist für Anfänger und Fortgeschrittene geeignet. Eigene kreative Ideen können hier gerne ausprobiert werden.

WEITERE KURSE:

Malen wie Bob Ross

am 2. Juni 2020, 16:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau

Nähkurs für Einsteiger/Anfänger

ab 7. Mai 2020, 17:15 bis 19:30 Uhr in Lichtenstein

ab 12. Mai 2020, 18:30 bis 20:45 Uhr in Glauchau

ab 2. Juni 2020, 16:30 bis 18:45 Uhr in Zwickau

Naturkosmetik selbst herstellen

am 12. Juni 2020, 15:00 bis 18:00 Uhr in Hohenstein-Ernstthal

Stadtführung durch das Glauchauer Villenviertel

am 13. Juni 2020, 14:00 bis 16:15 Uhr, Treffpunkt: Glauchau, Schloßplatz, Infotafel

Kontakt:

Volkshochschule Zwickau

Telefon: 0375 4402-23801

E-Mail: vhs@landkreis-zwickau.de

Internet: www.vhs-zwickau.de



GLEICHSTELLUNGS- UND AUSLÄNDERBEAUFTRAGTE

Internationaler Frauentag 2020

Theatergruppe „Septem Mulieres“
präsentierte das Stück „Es reicht!“

Die Theatergruppe „Septem Mulieres“ präsentierte in der Manufaktur in Zwickau das Stück „Es reicht!“
Foto: Stefanie Dinger

Zur diesjährigen Veranstaltung des Internationalen Frauentages holte die Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte des Landkreises Zwickau, Birgit Riedel, die Theatergruppe „Septem Mulieres“ in den Landkreis.

Am 11. März 2020 spielte „Septem Mulieres“ in der Manufaktur in Zwickau den Krimi „Es reicht!“. Inhaltlich ging es in dem Stück um Frauen, die an der Schwelle zum 20. Jahrhundert Unmögliches forderten.

Frauen von Agatha Christie bis Olympe de Gouges nahmen die Besucherinnen mit auf eine Zeit-

reise zu den „starken Frauen des 19. Jahrhunderts“ und erzählten aus ihrem Leben.

Diese Frauen kämpften für ihr Recht auf Mitbestimmung. Sie trauten sich aus dem Schatten der Männer. Nur so konnten sie ihr Potential entfalten und z. B. als Politikerinnen, Medizinerinnen, oder Forscherinnen die Gleichstellung zwischen Mann und Frau im gesellschaftlichen Miteinander direkt und offen einfordern.

Frauen vernetzten sich, weil sie erkannten, dass sie allein und in Konkurrenz ohnmächtig sind.

Sie waren mutig, ernst und solidarisch miteinander!

In der Eröffnungsrede machte Birgit Riedel, Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte, aber auch auf die heutige Situation aufmerksam.

„In Deutschland liegt das Einkommen zwischen Männern und Frauen immer noch nicht auf gleicher Höhe. Für Frauen sind Kinder leider zu oft ein Karriereknick und ein Armutsrisiko. Frauen finden sich unterdurchschnittlich bis kaum in Spitzenpositionen und das obwohl Frauen im Durchschnitt besser ausgebildet sind

und bessere Abschlussnoten haben. Von häuslicher und sexueller Gewalt sind überwiegend Frauen betroffen.

Und trotzdem sind es immer noch zu wenige Frauen, die sich für ihre Rechte aktiv engagieren. Frauenkampftage, wie am 8. März 2020 in Dresden und Berlin machen Hoffnung und sollen der Durchsetzung von Chancengleichheit neuen Schwung geben. Dabei darf es aber nicht bleiben.“

Die Gesetzgebung in Deutschland hat riesige Gerechtigkeitslücken zwischen Mann und Frau geschlossen. Jetzt geht es aber

immer noch darum, sie im Alltäglichen zu greifen, mit Leben zu füllen und zu erhalten. Dafür braucht die Gleichberechtigung jede einzelne Frau.

„Septem Mulieres“ zeigte den 85 Zuschauerinnen aus dem Landkreis Zwickau mit ihrem Stück „Es reicht“, wie es möglich war und immer noch ist, Frauenrechte einzufordern, nicht müde zu werden und solidarisch mit Frauen zu sein.

STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

Beratungsangebot der Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Zwickau

Sprechtage zur Unternehmensnachfolge

Um die Zukunft eines Unternehmens zu sichern, sollte eine Nachfolge rechtzeitig geplant werden.

Zu beachten sind u. a. rechtliche sowie auch steuerliche Aspekte. Aus diesem Grund unterstützt die Industrie- und Handelskammer (IHK) - als Unternehmensübergeber und Unternehmensübernehmer - bei der Unternehmensnachfolge.

Zu einer gut vorbereiteten Unternehmensnachfolge gehören vor allem:

- Nachfolgersuche
- Möglichkeiten der Unternehmensübergabe
- Prüfen der Übergabevarianten
- Herangehensweise und Verfahren zur Unternehmensbewertung
- rechtliche Aspekte

- Notfallplanung
- Altersvorsorgeregelung

Hier stehen kompetente Ansprechpartner für ein individuelles Beratungsgespräch zur Verfügung. Die Teilnehmer erhalten Anregungen und Empfehlungen zu steuerlichen Themen von Fachberatern für Unternehmensnachfolge des Steuerberaterverbandes Sachsen e. V.

WANN?

jeweils am letzten Donnerstag im Monat:
Der nächste Termin ist der **28. Mai 2020 (unter Vorbehalt)**

WO?

Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Regionalkammer Zwickau

Äußere Schneeberger Straße 34
08056 Zwickau

WIE?

Termine bitte vorher vereinbaren.

Ansprechpartner:
Herr Thomas Hüttner
Telefon: 0375 814-2220
E-Mail: thomas.huettner@chemnitz.ihk.de

Sprechtage der Handwerkskammer Chemnitz

Anmeldung ist unbedingt erforderlich

Die Handwerkskammer Chemnitz, Außenstelle Zwickau, führt im Landratsamt Zwickau, Dienstszitz Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, Raum 221, am **Donnerstag, dem 14. Mai** und am **Mittwoch, dem 17. Juni 2020 von 10 bis 14 Uhr (unter Vorbehalt!)** eine kostenfreie Sprechzeit für Inhaber eines Handwerksbetriebes oder Personen, die ein Handwerksunternehmen gründen oder übernehmen wollen, durch.

Das Angebot erstreckt sich unter anderem auf folgende Themenbereiche und Leistungsangebote:

- betriebswirtschaftliche Fragen
- Existenzgründungen - Schritte in die Selbstständigkeit
- Unternehmensübergabe und -übernahme im Handwerk/ Unternehmensnachfolge

- Förderprogramme (EU, Bund, Länder) und Finanzierungsmöglichkeiten für das Vorhaben

Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Terminvereinbarung
Handwerkskammer Chemnitz
Außenstelle Zwickau
Edisonstraße 1
08064 Zwickau
Ansprechpartnerin:
Frau Gabi Hilbert
Telefon: 0375 787056
E-Mail: g.hilbert@hwk-chemnitz.de

Landratsamt Zwickau
Ansprechpartnerin:
Frau Tina Grotz
Telefon: 0375 4402-25118
E-Mail: wirtschaft@landkreis-zwickau.de